

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 18.12.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (in den jeweils gültigen Fassungen), hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bremervörde (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 22.12.2015 (Bremervörder Zeitung vom 07.01.2016), zuletzt geändert am 19.12.2017 wird wie folgt geändert:

**§ 15
Gebührenmaßstab
für die Schmutzwasserentsorgung**

- (5) Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen oder per E-Mail an steuern@bremervoerde.de bis spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres einzureichenden Antrag abgesetzt.

**§ 18
Verminderte Gebühr**

- (3) Die verminderte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i.S. von Absatz (2) errechnet sich pro Kubikmeter (cbm) eingeleiteten Abwassers nach der Formel

$$G = X * \frac{\text{festgestellter CSB - Wert}}{1000} + Y$$

wobei G die verminderte Abwassergebühr nach § 17, X der schmutzfrachtabhängige und Y der mengenabhängige Gebührenteil für die öffentliche Abwasseranlage bedeuten.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Bremervörde, den 18. Dezember 2018

Fischer
Bürgermeister